

und diese so zu erhöhen, daß sie dem zusätzlichen Mittelbedarf der am wenigsten entwickelten Länder voll Rechnung tragen, namentlich auch dem Bedarf derjenigen Länder, die im Anschluß an die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder der Liste der am wenigsten entwickelten Länder hinzugefügt wurden;

4. *beschließt*,

a) die Zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder vom 26. September bis 6. Oktober 1995 in New York abzuhalten, wobei dieser Tagung am 25. September 1995 ein eintägiges Treffen hochrangiger Vertreter vorausgehen soll. Sollte ein Mitgliedstaat anbieten, diese Tagung auszurichten, so würde der Handels- und Entwicklungsrat dieses Angebot auf seiner Frühjahrstagung 1995 entsprechend in Erwägung ziehen. Die Tagung wird die globale Halbzeitüberprüfung vornehmen, gegebenenfalls neue Maßnahmen erwägen und der Generalversammlung über die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte Bericht erstatten;

b) zur Vorbereitung der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene Anfang 1995 für die Dauer einer Woche in Genf eine Tagung der Regierungssachverständigen der Geberländer und der multilateralen und bilateralen Institutionen für finanzielle und technische Hilfe mit Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder einzuberufen;

c) regionale Folgetreffen der zuständigen Regionalkommissionen der Vereinten Nationen in enger Abstimmung mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auszurichten, mit dem Ziel, die bestehenden Regelungen für die Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene zu verbessern und zu stärken und sachdienliche Beiträge zu der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene zu leisten;

d) die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zu bitten, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sektorale Bewertungen der Durchführung des Aktionsprogramms vorzunehmen;

e) darum zu ersuchen, daß Anfang 1995 eine interinstitutionelle Tagung einberufen wird, um die volle Mobilisierung und Koordination aller Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der Vorbereitungen für die globale Halbzeitüberprüfung sicherzustellen;

5. *beschließt außerdem*, die Kosten der Teilnahme von zwei Vertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene aus den nicht ausgeschöpften außerplanmäßigen Mitteln des nach Resolution 44/228 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1989 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds sowie erforderlichenfalls durch die Umschichtung von vorhandenen Mitteln im ordentlichen Haushalt zu bestreiten. Außerdem sollte die Möglichkeit untersucht werden, dafür außerplanmäßige Mittel heranzuziehen, insbesondere auch zur Finanzierung der Kosten der Teilnahme eines Vertreters aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an der in Ziffer 4 b) genannten Tagung;

6. *begrüßt* die Maßnahmen, die das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ergriffen hat, um Vorbereitungstreffen von Sachverständigengruppen einzuberufen, und bittet die Geber, für diesen Zweck sowie insbesondere für die Vorbereitung der Fachdokumentation angemessene außerplanmäßige Mittel bereitzustellen;

7. *wiederholt ihr* in Resolution 46/156 an den Generalsekretär gerichtetes *Ersuchen*, außerplanmäßige Mittel zu beschaffen, um die Teilnahme von mindestens einem Vertreter aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an der Frühjahrstagung des Handels- und Entwicklungsrats sowie die angemessene Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder an den Vorbereitungs-, Sachverständigen- und Sektortreffen für die globale Halbzeitprüfung sicherzustellen;

8. *fordert* alle Länder sowie die multilateralen und bilateralen Institutionen für finanzielle und technische Hilfe *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die angemessene Vorbereitung der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene zu gewährleisten;

9. *ersucht* alle zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, Berichte vorzulegen, die eine Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms in ihrem Zuständigkeitsbereich enthalten, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Bereiche, in denen die eingegangenen Verpflichtungen bislang noch nicht erfüllt worden sind, sowie gegebenenfalls Vorschläge für neue Maßnahmen, als weiterer Beitrag zu den Vorbereitungen für die globale Halbzeitüberprüfung;

10. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung Empfehlungen zu unterbreiten, um sicherzustellen, daß das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über genügend Kapazität verfügt, um die Ergebnisse der globalen Halbzeitüberprüfung wirksam weiterzuverfolgen und Anschlußmaßnahmen an die Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu ergreifen, die von den großen Konferenzen der Vereinten Nationen im Hinblick auf die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/99. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern¹⁶, der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁷, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁸, des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹⁹, der Verpflichtung von Cartagena⁶, der Agenda 21³ und der verschiedenen Übereinkünfte, die einen Gesamtrahmen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung zur Bewältigung der Herausforderungen der neunziger Jahre vorgeben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964 in der geänderten Fassung³⁰ über die Schaffung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als ein Organ der Generalversammlung, 47/183 vom 22. Dezember 1992 über die achte Tagung der Konferenz sowie 48/55 vom 10. Dezember 1993 über internationalen Handel und Entwicklung,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Ergebnisse ihrer achten Tagung erzielt worden sind, insbesondere von dem Beitrag, den sie im Rahmen ihres Mandats zu Handels- und Entwicklungsfragen geleistet hat,

betonend, wie wichtig ein offenes, auf Regeln gestütztes, gerechtes, sicheres, nicht diskriminierendes, transparentes und berechenbares multilaterales Handelssystem ist,

sowie betonend, daß ein günstiges und förderliches internationales wirtschaftliches und finanzielles Umfeld und ein positives Investitionsklima für die wirtschaftliche Gesundheit und das Wachstum der Weltwirtschaft, insbesondere für das nachhaltige Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung der Entwicklungsländer, notwendig sind,

mit Genugtuung über den erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen auf der vom 12. bis 15. April 1994 in Marrakesch (Marokko) abgehaltenen Ministertagung des Handelsverhandlungsausschusses und feststellend, daß die Übereinkünfte der Uruguay-Runde¹² eine historische Errungenschaft darstellen und daß von ihnen erwartet wird, daß sie zur Stärkung der Weltwirtschaft beitragen und in der ganzen Welt zu einer Zunahme des Handels, der Investitionen, der Beschäftigung und der Einkommen führen und insbesondere in den Entwicklungsländern ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung fördern werden,

feststellend, daß die Übereinkünfte der Uruguay-Runde eine beträchtliche Liberalisierung des internationalen Handels, die Stärkung der multilateralen Regeln und Disziplinen zur Gewährleistung größerer Stabilität und Berechenbarkeit in den Handelsbeziehungen, die Festlegung von Regeln und Disziplinen auf neuen Gebieten und die Schaffung eines neuen institutionellen Rahmens in Gestalt der Welthandelsorganisation bedeuten, die mit einem integrierten Mechanismus zur Streitbeilegung ausgestattet ist, der gegen die internationalen Handelsregeln verstoßende einseitige Maßnahmen verhindern sollte,

in der Erwägung, daß die Entwicklungsländer einen wichtigen Beitrag zum Erfolg der Uruguay-Runde geleistet haben, indem sie sich insbesondere der Herausforderung der Reformen und Maßnahmen der Handelsliberalisierung gestellt haben, und betonend, daß es gilt, positive Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, an dem Wachstum des internationalen Handels in einem Umfang Anteil haben, der den Bedürfnissen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung entspricht,

sowie in der Erwägung, daß die Prozesse der subregionalen und regionalen Wirtschaftsintegration, namentlich auch zwischen Entwicklungsländern, die in den letzten Jahren zugenommen haben, dem Welthandel eine beträchtliche Dynamik verleihen und vermehrte Handels- und Entwicklungsmöglichkeiten für alle Länder schaffen, und betonend, daß sich die Mitgliedstaaten und die entsprechenden Zusammenschlüsse bemühen sollten, nach außen offen zu bleiben und das multilaterale Handelssystem zu unterstützen, damit die positiven Aspekte solcher Integrationsabmachungen erhalten bleiben und ihre dynamischen Wachstumseffekte auch weiterhin zum Tragen kommen,

ihrer Besorgnis Ausdruck verleihend, daß die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern während des Reformprogramms, das zu einer größeren Liberalisierung des Agrarhandels führt, negative Auswirkungen verspüren können, was die Verfügbarkeit ausreichender Mengen an Grundnahrungsmitteln aus externen Quellen zu vernünftigen Bedingungen betrifft, namentlich auch kurzfristige Schwierigkeiten bei der Finanzierung von kommerziellen Importen von Grundnahrungsmitteln in einer normalen Menge, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, wie wichtig die Schaffung geeigneter Mechanismen ist, wie in Ziffer 3 des Beschlusses der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde⁸ über Maßnahmen im Zusammenhang mit den möglichen negativen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern vorgesehen, sowie betonend, daß es notwendig ist, die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder laufend zu verfolgen und auch weiterhin positive Maßnahmen anzustreben, die die Ausweitung der Handelsmöglichkeiten zugunsten dieser Länder erleichtern,

in der Erkenntnis, daß es wichtig ist, insbesondere den afrikanischen Ländern und den Inselstaaten unter den Entwicklungsländern Hilfe zu gewähren, damit sie voll von der Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde profitieren,

sowie in der Erkenntnis, daß die volle Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem positive Auswirkungen auf den Welthandel und das weltweite Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung hätte, und in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig es ist, daß der Handel der Entwicklungsländer mit den im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften sowie die Prozesse der regionalen Wirtschaftsintegration und die Zusammenarbeit zwischen den im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften sowie zwischen diesen und den Entwicklungsländern gefördert werden,

nachdrücklich hinweisend auf die Notwendigkeit, den Zugang zu und den Transfer von umweltgerechten Technologien und dem entsprechenden Know-how, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, zu gegenseitig vereinbarten günstigen Bedingungen, namentlich auch Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu fördern, zu erleichtern und gegebenenfalls zu finanzieren, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums sowie der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer im Hinblick auf die Umsetzung der Agenda 21,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Beschluß in bezug auf Handel, Umwelt und eine bestandfähige Entwick-

³⁰ Siehe die Resolutionen 2904 (XXVII), 31/2 A und B und 34/3.

lung, den die Kommission für bestandfähige Entwicklung auf ihrer zweiten Tagung verabschiedet hat³¹, und in diesem Zusammenhang im Geiste einer neuen weltweiten Partnerschaft für eine bestandfähige Entwicklung anerkennend, daß es beim Herangehen an Umwelt-, Handels- und Entwicklungsfragen eines ausgewogenen und integrierten Ansatzes bedarf,

in Anerkennung der Bedeutung der Schaffung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Handel, Umwelt und Entwicklung im Rahmen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, wodurch das Zusammenwirken der Konferenz mit anderen Institutionen gefördert wird, die ein Mandat auf diesem Gebiet haben, insbesondere mit der Welthandelsorganisation und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Handels- und Entwicklungsrats über den zweiten Teil und den wieder aufgenommenen zweiten Teil seiner vierzigsten Tagung³² und den ersten Teil seiner einundvierzigsten Tagung³³ und fordert alle Staaten auf, geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse dieser Tagungen zu ergreifen;

2. *betont*, wie wichtig die Weiterverfolgung und Überwachung der Umsetzung der in der Verpflichtung von Cartagena enthaltenen Politiken und Maßnahmen ist, die auf der im Februar 1992 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz verabschiedet wurde;

3. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit der Handelsliberalisierung, namentlich durch einen erheblichen Abbau von Zöllen und anderen Handelsschranken und die Beseitigung der diskriminierenden Behandlung in den internationalen Handelsbeziehungen, sowie der Verbesserung des Zugangs zu den Märkten aller Länder, insbesondere zu denjenigen der entwickelten Länder, damit ein weltweites Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung gefördert werden, die allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, zugute kommen;

4. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die dringende und vollständige Durchführung der in der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde enthaltenen Übereinkünfte ist und welche Bedeutung dem Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation bis zum 1. Januar 1995 zukommt³⁴;

5. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig die vollständige Umsetzung der in der Schlußakte enthaltenen Bestimmungen ist, die den Entwicklungsländern eine besondere und differenzierte Behandlung einräumt, wobei insbesondere der Situation der am wenigsten entwickelten Länder besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird;

6. *weist außerdem nachdrücklich darauf hin*, daß die Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde laufend bewertet werden muß, damit die Ausweitung des Welthandels gewährleistet wird und somit weltweit ein nachhaltiges Wirt-

schaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung gefördert werden;

7. *mißbilligt* jeden Versuch der Umgehung oder Untergrabung der multilateral vereinbarten Maßnahmen zur Handelsliberalisierung durch den Rückgriff auf einseitige Maßnahmen, die über die in der Uruguay-Runde vereinbarten hinausgehen, und erklärt erneut, daß Umwelt- und soziale Belange nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden sollten;

8. *erkennt an*, daß zur Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung Umwelt- und Handelspolitiken einander gegenseitig ergänzen sollten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis von dem auf der Ministertagung des Handelsverhandlungsausschusses gefaßten Beschluß, einen Ausschuß für Handel und Umwelt zu schaffen;

9. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig es ist, den am wenigsten entwickelten Ländern besondere Aufmerksamkeit zu schenken, damit ihre volle Teilnahme an dem multilateralen Handelssystem gefördert wird, und betont, wie wichtig Verpflichtungen zu besonderen und differenzierten Maßnahmen zur Milderung etwaiger nachteiliger Auswirkungen der Umsetzung der Uruguay-Runde sind;

10. *weist außerdem nachdrücklich darauf hin*, daß die afrikanischen Länder von den Ergebnissen der Uruguay-Runde voll profitieren sollten, und unterstreicht die Notwendigkeit der Gewährung technischer Hilfe an die afrikanischen Länder, um es ihnen zu ermöglichen, unter anderem die Auswirkungen der Umsetzung der Schlußakte zu bewerten, damit sie Anpassungsmaßnahmen festlegen können, die es ihnen gestatten, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, und die ihnen den Zugang zu den Märkten der entwickelten Länder erleichtern;

11. *ersucht* die Länder, die eine Vorzugsbehandlung gewähren, Verbesserungen ihrer Präferenzsysteme in Erwägung zu ziehen, und bittet darum, daß im Rahmen der Grundsatzüberprüfung 1995 des Allgemeinen Präferenzsystems mögliche Anpassungen des Systems geprüft werden, unter Berücksichtigung der Ziffern 134 bis 140 der Verpflichtung von Cartagena;

12. *bekräftigt* die Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als zuständige Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Entwicklungs- und damit zusammenhängenden Fragen auf den Gebieten Handel, Finanzen, Technologie, Investitionen, Dienstleistungen und bestandfähige Entwicklung, und ersucht die Konferenz, ihrer Aufgabe auf dem Gebiet des Handels und der Umwelt auch weiterhin nachzukommen, indem sie insbesondere grundsatzpolitische Analysen durchführt, konzeptionelle Arbeit leistet und sich um die Herbeiführung eines Konsenses bemüht, mit dem Ziel, Transparenz und Kohärenz bei dem Bestreben zu gewährleisten, ein synergistisches Verhältnis zwischen Umwelt- und Handelspolitiken herzustellen, und dabei die Arbeiten zu berücksichtigen, die von dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und anderen zuständigen regionalen Wirtschaftsinstitutionen durchgeführt werden;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollständigen Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften sowie anderer Länder in die Weltwirtschaft, insbesondere

³¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 13 (E/1994/13, Rev. 1)*, Ziffern 25-38.

³² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/49/15), Vol. I.*

³³ *Ebd., Vol. II.*

durch verbesserten Marktzugang für ihre Exporte, namentlich auch durch den Abbau und die Beseitigung von diskriminierenden tarifären und nichttarifären Maßnahmen im Einklang mit den multilateralen Handelsregeln, und die weitere Liberalisierung ihrer Handelssysteme, auch gegenüber den Entwicklungsländern, und unterstreicht in diesem Zusammenhang außerdem die Nützlichkeit von Studien und der Gewährung technischer Hilfe durch das System der Vereinten Nationen bei Handels- und handelsbezogenen Problemen, denen sich die im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften bei ihrer Integration in das multilaterale Handelssystem gegenübersehen;

14. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ihre technische Hilfe im Lichte der Übereinkünfte der Uruguay-Runde neu auszurichten und zu verstärken, mit dem Ziel, die Kapazität der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, der afrikanischen Länder und der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, zu erhöhen, damit sie wirksam an dem internationalen Handelssystem teilnehmen können;

15. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, Vorschläge dahin gehend zu unterbreiten, wie die auf der Ministertagung des Handelsverhandlungsausschusses in bezug auf die am wenigsten entwickelten Länder und Länder, die Nettonahrungsmittelimporteure sind, eingegangenen Verpflichtungen umgesetzt werden können.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/100. Besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/202 vom 21. Dezember 1990 und 47/186 vom 22. Dezember 1992 und ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie diejenigen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen,

im Hinblick darauf, daß viele Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zusätzlich zu den allgemeinen Problemen, denen sich Entwicklungsländer gegenübersehen, noch durch spezifische Handels- und Finanzschwierigkeiten benachteiligt sind und daß viele dieser Faktoren in den Inselstaaten unter den Entwicklungsländern gleichzeitig auftreten, was zu wirtschaftlicher und sozialer Anfälligkeit und Abhängigkeit führt, insbesondere soweit es sich um kleine und/oder geographisch weit verstreute Länder handelt,

eingedenk der Tatsache, daß sich die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, insbesondere die kleinen Inselstaaten mit extrem offenen und instabilen Volkswirtschaften, in den neunziger Jahren einem internationalen wirtschaftlichen Umfeld gegenübersehen, das ihre Handelsmöglichkeiten möglicherweise ungünstig beeinflusst,

betonend, daß Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um es den Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu ermöglichen, aus der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde⁸ größtmöglichen Nutzen zu ziehen,

unterstreichend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Politiken und Maßnahmen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern im Bereich des

Handels ist, mit dem Ziel, das Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁴ zu ergänzen, das auf der vom 25. April bis 6. Mai 1994 in Bridgetown abgehaltenen Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurde,

feststellend, daß zahlreiche Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören,

1. *dankt* den Staaten sowie den Organisationen und Gremien innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die auf die besonderen Bedürfnisse der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern eingegangen sind;

2. *begrüßt* das Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁴ und die Erklärung von Barbados³⁵, die auf der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (im folgenden "Konferenz von Barbados" genannt) verabschiedet wurden;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über eine Entwicklungsstrategie für die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁶;

4. *begrüßt* die von den Inselstaaten unter den Entwicklungsländern auf nationaler und regionaler Ebene unternommenen Bemühungen, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und ihre Handelsmöglichkeiten auszuweiten;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, alle auf der Konferenz von Barbados eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und die dort abgegebenen Empfehlungen in die Tat umzusetzen sowie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Aktionsprogramm wirksam weiterzuverfolgen, und wiederholt im Zusammenhang mit Handels- und Entwicklungsfragen betreffend Inselstaaten unter den Entwicklungsländern die in Ziffer 6 der Resolution 47/186 erlassenen Aufrufe;

6. *vermerkt* die wertvolle Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, auf die in Resolution 47/186 verwiesen wird, und begrüßt die in Ziffer 13 ihrer Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 getroffenen Vorkehrungen zur Stärkung der Kapazität der Konferenz, im Einklang mit ihrem Mandat die erforderlichen Forschungs- und Analysearbeiten in Ergänzung der Arbeit der Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung durchzuführen;

7. *bittet* die Kommission für bestandfähige Entwicklung, im Verlauf ihrer Tagung 1996 eine hochrangige Gruppe einzuberufen, welche die Herausforderungen erörtern soll, denen sich die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern gegenübersehen, insbesondere im Bereich des Außenhandels, und die Kommission bei ihrer Überprüfung der Umsetzung des

³⁴ Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, 25 April-6 May 1994 (A/CONF.167/9 und Korr. 1 und 2) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

³⁵ Ebd., Anlage I.

³⁶ A/49/227 und Add.1 und 2.